

Normen für die Gebäudeversicherung

Ausgabe 2012

1 Gebäudebegriff

- 1.1 Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.
- 1.2 Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.
- 1.3 Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden.

2 Abgrenzung

- 2.1 Die Gebäudeversicherung umfasst auch:

Bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

- 2.2 Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:

- 2.2.1 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
- 2.2.2 Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
- 2.2.3 Baunebenkosten.

3 Sonderregelung

- 3.1 Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.
- 3.2 Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlageteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betrieblichen Anlageteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.
- 3.3 Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.

4 Besondere Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme:

- 4.1 Spezielle Foundationen, Baugrubensicherung und Baugrubenabschlüsse (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker).
- 4.2 Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie
 - Behälter
 - Bienenhäuschen
 - Brunnen
 - Einfriedungen
 - Erdsonden und –register
 - Fahnenstangen
 - Filterbrunnen
 - Gartenhäuschen
 - Geräteschuppen
 - Hühnerhöfe
 - Jauchebehälter und –gruben
 - Keltertröge
 - Klärbecken
 - Kleintierstallungen
 - Mistgruben
 - Pavillons
 - Pergolas
 - Photovoltaikanlagen
 - Schirmdächer
 - Schwimmbäder
 - Senkgruben
 - Silos
 - Sonnenkollektoren
 - Sonnensegel (permanent installierte)
 - Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
 - Treibhäuser
 - Treppen
 - Veloständeranlagen
 - Volières
 - Wagenremisen
 - Wärmepumpen
 - Wasser- und Energieleitungen
 - Zisternen
- 4.3 Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäudeteilen.

4.4 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z.B.

- Boots- und andere Stege
- Brücken
- Einfahrten
- Fundamente
- Kanäle
- Rampen
- Stützmauern
- Terrassen
- Trottoirs
- Tunnels

5 Nebensachen

Sie teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

BEISPIELE

Abweichungen sind in der Police oder in der Gebäudeschätzung erwähnt.

1. Gebäudebestandteile

Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)	Photovoltaikanlagen
Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)	Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)
Aufzüge	Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
Beleuchtungskörper auch im Freien *, (ohne betriebliche, sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)	Reservoire (baulicher Teil)
Blitzschutzanlagen	Restaurantküchen
Bodenbeläge *	Rolltreppen
Boiler (ohne betriebliche)	Sanitärinstallationen
Brandmeldeanlagen	Schalttableaux (ausgenommen betriebliche)
Briefkästen (auch freistehend)	Schaufenster, -kästen
Brückenwaagen (baulicher Teil)	Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
Dekorationsmalereien	Sonnensegel (nur permanent mit dem Gebäude verbundene)
Druck- und Vakuumleitungen	Sonnenkollektoren
Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)	Selbsttränkeanlagen
Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)	Silos (baulicher Teil)
Essen (baulicher Teil)	Spannteppiche *
Feuerlösch- und –meldeanlagen	Sprinkleranlagen
Futtersilo (baulicher Teil)	Spritzenanlagen (baulicher Teil)
Glockenstühle	Storen (samt Stoff)
Heizanlagen (ohne betriebliche)	Tankgruben und –keller
Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)	Tanks einschliesslich –wannen (ohne betriebliche)
Hotelküchen	Telefonleitungen
Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)	Tröckneeinrichtungen * (baulicher Teil)
Kerichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)	Turbinenschächte
Kegelbahnen (baulicher Teil)	Umwälzpumpen
Kläranlagen (baulicher Teil)	Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
Klimaanlagen (ohne betriebliche)	Vieh-Anbindevorrichtungen
Kraftwerke (baulicher Teil)	Vorfenster (auch ausgehängte)
Kücheneinrichtungen *(wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art - ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen)	Wagenheber (baulicher Teil)
Kühlanlagen (baulicher Teil)	Wärmepumpen
	Wäscheeinrichtungen * (ohne betriebliche)
	Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)
	Zentralstaubsaugeranlagen (inkl. Zubehör)
	Ziegeleiöfen (baulicher Teil)
	Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutz ausrüstungen *)

2. Bauliche Einrichtungen

(vgl. vorne Ziffer 2.1)

Alarmanlagen	Labortische
Altäre	Lautsprecheranlagen
Anpassungsrampen	Podien
Anschlagkästen	Rauchkammern
Ausstellungskästen	Sackkrutschen
Bänke	Sauna-Einrichtungen
Behälter (ohne betriebliche)	Sirenen
Beichtstühle	Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)
Bestuhlung	Tabernakel
Buffets	Taufsteine
Bühnen	Telefonkabinen
Fasslager	Theken
Garderoben	Tresen
Gegensprechanlagen	Tresore
Gestelle	Wandtafeln
Haustelefonanlagen	Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)
Kabelkanäle	Weihwasserbecken
Kanzeln	Werktische
Kapellen in Labors	Whirl-Pools
Kassenschränke	

Normen für die Gebäudeversicherung

3. Fahrhabe

Abwaschmaschinen *	Kühlanlagen (maschineller Teil)
Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)	Ladentische und- korpusse
Backöfen (betriebliche)	Lichtreklamen
Brennöfen (betriebliche)	Mahlgänge
Brückenwaagen (maschineller Teil)	Melkapparate
Dämpfer	Milchzentrifugen
Dampfkessel	Mischkästen
Dampfmaschinen und –turbinen	Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
EDV-Kabel	Obstpressen
Elektrische Maschinen *(betriebliche)	Orgeln
Elektrokessel (betriebliche)	Pressen
Entmistungsanlagen	Pumpen (betriebliche)
Entstaubungsanlagen	Reklametafeln
Essen (maschineller Teil)	Reservoirs (maschineller Teil)
Futteraufzüge	Rohrpostanlagen
Futterkocher	Rührwerke
Futtersilo (mobiler Teil)	Schaufenstereinrichtungen
Gaskessel	Schmelzanlagen
Gattersägen	Schmelzöfen
Gebläse	Silos (maschineller Teil)
Geleiseanlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)	Spänetransportanlagen
Glocken samt Läutwerk	Spritzanlagen (maschineller Teil)
Glühhöfen	Telefonapparate, -zentralen
Härteöfen	Transmissionen
Hebebühnen	Transportanlagen
Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)	Tröckneeinrichtungen (maschineller Teil)
Heugebläse	Trotten
Hurden *	Turbinen
Jauche- und Mistmaschinen	Turmuhren
Käsekessi	Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
Kehrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)	Waagen
Kegelbahnen (maschineller Teil)	Wagenheber (maschineller Teil)
Kläranlagen (maschineller Teil)	Wärmeschränke und –tische
Kollergänge	Wellenböcke
Kompaktanlagen	Zähler
Kraftwerke (maschineller Teil)	Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
Krananlagen samt Geleisen	Zivilschutzausrüstungen *
Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)	

Legende: *= Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Grundsatz Ziffer 3.1